

Handball-Verband Berlin e.V. · Glockenturmstraße 3+5 · 14053 Berlin

Ausfertigung

Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender Verbandssportgericht
Telefon: (030) 671 55 16
Mobil: (0170) 281 11 48
E-Mail: d.bornemann@t-online.de
Commerzbank (BLZ 100 800 00)
Konto-Nr.: 040 112 1100

Präsident: Thomas Ludewig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B
Amtsgericht Charlottenburg

Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Olympiastützpunktes Berlin



VSG 01 / U 1 / 13

Berlin, 27.03.2013

URTEIL

Antrag der Spielleitenden Stelle Männer vom 11.12.2012, den Verursacher des durch den Schiedsrichter wegen Prügeleien auf dem Spielfeld abgebrochenen Meisterschaftsspiel der Männer Bezirksliga Verein 1 – Verein 2 am 02.12.2012 gemäß § 16 Abs. 1 RO-DHB angemessen zu bestrafen.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau), Vorsitzender
Günter Braun (HSW Humboldt), Beisitzer
Christian Kroll (SV Pfefferwerk), Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 08.01.2013 wie folgt entschieden:

1. Dem Antrag der Spielleitenden Stelle auf Bestrafung des Verursachers des abgebrochenen Meisterschaftsspiels Verein 1 gegen Verein 2 wird stattgegeben.
2. Der Verein 1 wird wegen Verschulden eines Spielabbruches auf Grund fehlender Ordner mit einer Geldbuße von 100,00 € bestraft.
3. Das Spiel ist neu anzusetzen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein 1.
5. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

- 2 -

PARTNER DES HVB



VSG 01 / U 1 / 13

Sachverhalt:

Am 02.12.2012 fand das Meisterschaftsspiel der Männer zwischen dem Verein 1 und dem Verein 2 statt.

Nach 19:24 gespielter Zeit in der zweiten Halbzeit nahm der MV des Vereins 2 ein Team-Time-Out für seine Mannschaft.

Auf dem Weg zum Kampfgericht, um mit dem Sekretär seine Notizen abzugleichen, hörte der Schiedsrichter hinter seinem Rücken lautes Brüllen und sah dann, wie der Torwart des Vereins 2 auf einen Spieler des Vereins 1 einprügelte. Danach rannten Zuschauer des Vereins 2 auf das Spielfeld und bedrohten Spieler des Vereins 1 und den Schiedsrichter. Dieser sah keine andere Möglichkeit als das Spiel abubrechen.

Auf Grund dieser vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht und in einem Zusatzbericht notierten Wahrnehmung stellte die Spielleitende Stelle Männer beim VSG den Antrag, den Verursacher dieses Spielabbruches angemessen zu bestrafen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Schiedsrichter berichtete, dass Verein 1 ca. 8-9 Minuten vor Ende der 2. Halbzeit TTO beantragte. Er ging zum Kampfgericht, um seine Notizen mit denen des Kampfgerichtes zu vergleichen. Hierbei hörte er hinter sich den TW des Vereins 2 brüllen: ich lasse meinen Jungen nicht schlagen. Als er sich umdrehte sah er, wie der TW wild auf einen Spieler des Vereins 1 einschlug. Er wirkte auf ihn cholerisch und war auch nicht von anderen Spielern zu bändigen. Er ging zu dem TW, um ihn zu beruhigen, was ihm aber nicht gelang. Er zeigte ihm aber die rote Karte. Nachdem auch Zuschauer des Vereins 2 und Spieler des Vereins 1, die nicht zu diesem Spiel gehörten, auf das Spielfeld liefen, diese Zuschauer die Spieler des Vereins 1 bedrohten, sah er keine andere Möglichkeit, als das Spiel abubrechen.

II.

Nachdem TTO sah der TW des Vereins 2, wie der MV des Vereins 1 auf das Spielfeld ging. Sein Sohn, der Spieler mit der Rückennummer 85, ging zu ihm und stellte sich breitbeinig vor den MV und redete auf ihn ein. Dann sah er, wie der MV des Vereins 1 seinem Sohn eine Kopfnuss verpasste, woraufhin dieser umfiel. Er rannte dann in die Richtung der Beiden, er wollte eingreifen, er wollte seinen Sohn schützen. Er habe mit den Händen auf den Brustkorb des MV eingewirkt. Danach haben mindestens zwei Spieler an ihm gehangen, um schlimmeres zu verhindern.

III.

Der MV des Vereins 1 sagte aus, dass er gesehen habe, wie die Nr.14 des Vereins 2 der Nr. 13 des Vereins 1 eine Kopfnuss gab. Er sah weiter, dass der TW des Vereins 2 auf die Nr. 13 des Vereins 1 zu ging und ihn schubste, schob und anbrüllte. Dann stand der TW plötzlich vor ihm. Er sei nicht geschlagen worden, nur geschubst. Sein Hinfallen habe nichts mit dem TW zu tun. Die Nr. 85 des Vereins 2 stand nicht allein vor ihm. Er weiß nichts von einer Kopfnuss gegenüber dem Spieler Nr. 85 des Vereins 2.

IV.

Der Spieler Nr. 85 des Vereins 2 berichtete von einem Gerangel zwischen Nr. 14 des Vereins 2 und Nr. 13 des Vereins 1. Als die Situation schon vorbei war, stand der MV des Vereins 1 vor ihm. Er nahm ihn an der Schulter, wollte ihn runtergeleiten, zur Bank führen, um weiterzuspielen. Dabei sei er von dem MV beleidigt worden und bekam von ihm eine Kopfnuss, woraufhin er zu Boden fiel.

V.

Der Zeuge des Vereins 1 sah, dass die Spieler Nr. 47 des Vereins 1 und Nr.14 des Vereins 2 sich vor dem TTO bei einem FW Kopf an Kopf gegenüberstanden und dass die Nr. 85 des Vereins 2 und Nr. 13 des Vereins 1 am Boden lagen. Letzterer war verletzt und er kümmerte sich dann um ihn. Er konnte nicht sagen, von wem die Nr. 13 des Vereins 1 geschlagen wurde.

VI.

Der Zeitnehmer habe, nach Anhalten der Uhr, gesehen, dass eine Rudelbildung von Zuschauern beider Vereine stattfand. Er selbst habe dann versucht, Spieler des Vereins 1 von dieser Rudelbildung zurückzuhalten. Eine Tätlichkeit, egal von wem, habe er nicht gesehen.

VII.

Der MV des Vereins 2 sagte aus, dass er gesehen habe, wie sich sein Spieler Nr. 14 und dessen Gegenspieler Kopf an Kopf gegenüberstanden. Es herrschte viel Hektik und deshalb nahm er TTO. Er habe an der Auswechselbank gestanden und gesehen, wie der Spieler Nr. 85 des Vereins 2 vom MV des Vereins 1, eine Kopfnuss bekam und zu Boden ging. Ferner sah er, dass Zuschauer des Vereins 2 seinen Torwart zurückhielten. Sein Torwart sei zwar hitzköpfig, jedoch habe er kein Schlagen gesehen. Eine Bedrohung des Schiedsrichters durch die Zuschauer des Vereins 2 habe nicht stattgefunden.

VIII.

Die Sekretärin konnte krankheitsbedingt nicht an der mündlichen Verhandlung teilnehmen. Sie gab in ihrer schriftlichen Stellungnahme an, dass sie sich nicht erklären kann, wie es zu der Prügelei unter den Spielern und Trainern kommen konnte. Nach dem TTO haben die Mannschaften erst diskutiert, sich angemekert, und fingen dann an sich zu schubsen. Einige Spieler gingen schlichtend dazwischen, was aber nicht klappte. Sie sah dann den Spieler des Vereins 1 sich sein Gesicht haltend auf dem Boden liegen.

Beide Vereinsvertreter gaben in ihrem Schlusswort der Hoffnung Ausdruck, falls es eine Neuansetzung gibt, dass die Mannschaftenverantwortlichen dafür Sorge tragen sollten, dass Handball gespielt und die Emotionen nicht so zum Ausbruch kommen wie in diesem Spiel.

Trotz der in diesem Spiel zweifelsfrei begangenen groben Unsportlichkeiten bzw. Tätlichkeiten beider Mannschaften, deren Abläufe durch die Beteiligten und Augenzeugen in der mündlichen Verhandlung sehr gegensätzlich wiedergegeben wurden, sieht das VSG diese nicht als Verursacher des Spielabbruchs. Der Schiedsrichter gab in seiner ersten Stellungnahme an, dass Zuschauer auf das Spielfeld rannten und ihn sowie Spieler des Vereins 1 bedrohten. Er sah als einzige für ihn zu diesem Zeitpunkt richtige Maßnahme den Spielabbruch. Selbst wenn der Schiedsrichter in der mündlichen Verhandlung aussagte, dass ihn die Zuschauer nicht bedrohten – in dem Augenblick des Abbruchs fühlte er sich aber bedroht und ohne Unterstützung der Ordner hilflos. Dies hätte nach Auffassung des VSG durch Ordner verhindert werden können. Ordner waren aber zu diesem Spiel nicht vorhanden.

Somit sieht das VSG hierin den eigentlichen Grund des Spielabbruchs durch den Schiedsrichter und der Heimverein Verein 1 musste gemäß der Zusatzbestimmungen zum § 25 DHB-RO zu einer Geldbuße von 100,00 € bestraft werden. Gemäß § 47 DHB-SpO in Verbindung mit § 3 Ziff. 3c DHB-RO musste das Spiel neu angesetzt werden.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 1 RO/DHB.

Die Auslagen werden auf 36,50 € festgesetzt.

Sie setzen sich zusammen aus:

12,50 €	Verwaltungskostenpauschale
<u>24,00 €</u>	Verbandssportgericht
<u>36,50 €</u>	

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

gez. Günter Braun
Beisitzer

gez. Christian Kroll
Beisitzer

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

Janine Gegusch
Leitung Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1